

Versicherungsbedingungen Mobilgeräte-Schutz (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand Januar 2021

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses **Produktinformationsblatt** soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift
Für die Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz Hamburg
Bankverbindung Konto: 241414
BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank
IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14
BIC: HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft
Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.)
Eric Bussert
Holger Ehse
Johannes Ganser
Raik Mildner

Aufsichtsrat: Dr. Andreas Gent (Vors.)

Sprache
Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht
Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihr Versicherungsprodukt	<i>Mobilgeräte-Schutz</i>
Versicherungssumme EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Versicherung eines Mobilgerätes gegen die Gefahr Bruch. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten in Konto	S Giro BGL plus

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

- (1) Versicherte sind die gemeldeten Kontoinhaber des S Giro BGL plus (im Folgenden „Kontoinhaber“ genannt), für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
- (2) Neben dem Kontoinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber „versicherte Personen“ genannt).
- (3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
- (4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des S Giro BGL plus (im Folgenden „Konto“ genannt) und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Berchtesgadener Land und dem Kontoinhaber voraus. Für das Versicherungsprodukt „Mobilgeräte-Schutz“ gemäß den besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung im Service-Center oder online, zwingende Voraussetzung.
- (2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, oder endet die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste und die letzte Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.
- (3) Der versicherte Zeitraum endet
 - a) mit der Aufhebung des Kontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf;
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
- (4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart.
- (5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kontoinhaber und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten

Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben:

1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem Service-Center den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an BGL Service-Center, Postfach 10 17 70, 33517 Bielefeld).
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kontoinhabers oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzt. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kontoinhaber oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte

- (1) Hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
- (2) Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- (3) Steht dem Kontoinhaber bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

BGL Service-Center

Postfach 10 17 28
33517 Bielefeld

Telefon: (08651) 707-123
E-Mail: servicecenter@sparkasse-bgl.de

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“

1. Beginn der Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“

(1) Beginn der Versicherung

Das Gerät ist nur versichert, wenn Sie das Gerät innerhalb von 30 Tagen nach Kauf beim BGL Service-Center registriert haben, bei einem gewerblichen Händler erworben haben und Ihnen das BGL Service-Center die Registrierung bestätigt hat. Alternativ können Sie Ihr Gerät Online registrieren. Dabei erhalten Sie keine gesonderte Registrierungsbestätigung.

(2) Wechsel des versicherten Gerätes

Ein Wechsel des versicherten Gerätes beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz. Vorausgesetzt, Sie haben das neue Gerät ordnungsgemäß registriert - siehe Ziffer 1. (1). Sollte bereits die maximale Anzahl Geräte gem. Ziffer 2. registriert sein, können Sie über das BGL Service-Center ein bestehendes Gerät löschen lassen, für welches der Versicherungsschutz dann entfällt.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind pro Konto bis zu zwei mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet oder Laptop) - nachfolgend versichertes Gerät genannt. Damit die Geräte versichert werden können, muss für das versicherte Gerät in Deutschland oder Österreich ein Kaufvertrag oder eine Rechnung auf den Namen der versicherten Person bestehen.

3. Versicherte Schäden

Wir leisten Entschädigung für Schäden an dem versicherten Gerät (Ziffer 2) bei

Sturz-, Bruch- und Flüssigkeitsschäden, soweit diese im bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind

und

insbesondere das Sicht- und Bedienungsfeld des Displays oder sonst die Funktionsweise des versicherten Gerätes beeinträchtigt ist.

4. Ausschlüsse

(1) Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen als den in Ziffer 3 genannten Gefahren.

(2) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

(3) Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

(4) Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie als versicherte Person uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

(5) Kosmetische Schäden wie Kratzer, die die Funktion des Gerätes nicht beeinflussen, sind davon ausgeschlossen.

5. Versicherungssumme / Selbstbehalt

Wir leisten Entschädigung durch Geldersatz.

(1) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je versichertes Gerät ist der Neuwert, maximal jedoch 1.000 EUR. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

(2) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(3) Teilschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Teilschadens die zur Wiederherstellung des beschädigten Geräts am Schadentag notwendigen Kosten, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5. (1).

(4) Totalschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Totalschadens den Betrag, der nötig ist, um ein gleichwertiges Gerät wiederzubeschaffen, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Ziffer 5. (1) in Verbindung mit der Zeitwertstaffel gemäß Ziffer 5. (5).

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Mobilgeräte-Schutz“:

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 8651 707-123) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an BGL Service-Center, Postfach 10 17 33, 33517 Bielefeld);

(3) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom BGL Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom BGL Service-Center bereitgestellt) sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(4) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.